



Beschlussvorlage BV 129/2020 (JHA)

Kindertagespflege im Landkreis: Annexleistung Vertretung - Antrag des Tageselternverein Landkreis Freudenstadt

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss – Vorberatung –	02.03.2020	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	16.03.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistags vom 21.10.2019 (BV34/2019) zur Annexleistung Vertretung „Urlaub/Krankheit“ wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt einen Vorschlag für eine rechtssichere und realistische Lösung für eine Vertretungsregelung in der Kindertagespflege zu erarbeiten und dem Kreistag erneut zur Entscheidung vorzulegen

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Jugendamt

Zum TOP eingeladen: Paul Huber, 2. Vorsitzender des Tageselternvereins
Angelika Klingler, Amtsleitung Jugendamt

I. Worum geht es?

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die laufenden Geldleistungen für die Betreuung von U3 und Ü3 Kindern zum 01.01.2019 werden von 6,00 Euro auf 6,50 Euro angehoben. Die weiteren Anträge des Tageselternvereins vom 03.10.2018 sollen in einer der nächsten Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistags behandelt werden.“

In der Folge wurde im Rahmen eines Arbeitskreises – bestehend aus Vertretern der Verwaltung und des TEV ein Konsensvorschlag erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde mit der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses dem Kreistag als Beschlussempfehlung vorgelegt. Am 21.10.2019 stimmte der Kreistag dieser Beschlussvorlage (BV34/2019) zu.

Dabei wurden die laufenden Geldleistungen für U3- und Ü3- Betreuung auf 6,50 € pro Stunde angehoben. Weiter wurde die Gewährung der folgenden Annexleistungen für die Tagespflege beschlossen:

1. Vertretung Urlaub/Krankheit
2. Randzeiten vor 7:00 morgens und nach 18:00 abends
3. Über-Nacht-Betreuung
4. Wochenendbetreuung
5. Indikatoren für einen besonderen Betreuungsaufwand mit Mehrbedarf

Dieser Beschluss beinhaltet dabei im Falle von Krankheit und Urlaub (Ziffer 1) für maximal vier Wochen pro Jahr im Detail folgende Regelung:

Die vertretende Tagespflegeperson erhält für diese Zeit die doppelte laufende Geldleistung. Die zu vertretenden Tagespflegeperson erhält weiterhin für den genannten Zeitraum die laufende Geldleistung.

II. Sachverhalt

Die am 21.10.2019 vom Kreistag beschlossene Vertretungsregelung bedeutet, dass für maximal 4 Wochen Urlaub und zusätzlich für maximal 4 Wochen Krankheit pro Jahr doppelte laufende Geldleistung an die Vertretungs-Tagespflegeperson gewährt wird und gleichzeitig die Weitergewährung der laufenden Geldleistung an die Haupt-Tagespflegeperson erfolgt. Wenn keine Vertretung eingesetzt wird, wird die laufende Geldleistung, für jeweils maximal 4 Wochen Urlaub und zusätzlich für maximal 4 Wochen Krankheit pro Jahr, an die Haupt-Tagespflegeperson fortgezahlt.

Die Mehrkosten hierfür wurden, durch eine Schätzung des Tageselternvereins, mit etwa 16.000 € pro Jahr angenommen.

Die entstehenden Mehrkosten aus der o.g. Vertretungsregelung werden jedoch erheblich höher ausfallen wie zunächst angedacht.

Nach den Berechnungen des TEV könnten sich anstelle der zunächst geschätzten Mehrkosten in Höhe von 16.000,00 € Mehrkosten bis zu jeweils ungefähr 321.000,00 € für die Krankheits- und die Urlaubsvertretung ergeben. Dieser Berechnung liegt folgender Gedanke zugrunde:

In Anbetracht der beschlossenen Vertretungsregelung und ausgehend von einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 65 Stunden pro Kind pro Monat bei derzeit 380 Kindern ergeben sich jeweils für die Urlaubs- und Krankheitsvertretungsregelung Kosten von 321.00,00 €.

Mehrkosten in dieser Höhe wären aus Sicht der Verwaltung ungerechtfertigt.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Die am 21.10.2019 beschlossene Vertretungsregelung für die Kindertagespflege ist nicht umsetzbar. Es hat sich jetzt herausgestellt, dass der Beschluss zur Vertretung von Urlaubs- und Krankheitszeiten in der Kindertagespflege nicht umgesetzt werden kann, weil sich daraus erhebliche finanzielle Folgen ergeben würden. Ein Beschluss des Kreistages ist nötig, um die am 21.10.2019 beschlossene Regelung zur Vertretung und Urlaub in der Kindertagespflege aufzuheben.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die am 21.10.2019 beschlossene Regelung zur Vertretung bei Urlaub und Krankheit in der Kindertagespflege aufzuheben, damit keine belastenden finanziellen Folgen in unberechenbarem Ausmaß für den Landkreis Freudenstadt entstehen.

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Daher muss eine Lösung für eine Vertretungsregelung gefunden werden.

Deshalb soll die Verwaltung beauftragt werden, gemeinsam mit dem TEV einen Vorschlag für eine rechtssichere und realistische Lösung für eine Vertretungsregelung in der Kindertagespflege zu erarbeiten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für eine geeignete Lösung für eine Vertretungsregelung werden Mehrkosten entstehen. Diese können jedoch erst benannt werden, wenn eine Lösung erarbeitet worden ist.
